

## SATZUNG

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Hunderdorf folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Die im beigefügten Lageplan ersichtliche Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Ehren wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Der Lageplan M 1 : 1. 000 ist Bestandteil der Satzung

### § 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3 Festesetzungen

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,30 festgesetzt.

Für Wohngebäude wird die Bauweise E + D, Kniestock max. 1,20 m zugelassen.

### § 4 Stellplatzbefestigung

Die Befestigung von Stellplätzen muss mit sickerfähigen Belägen erfolgen.

### § 5 Hinweis

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser sollte möglichst versickert werden. Die techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind dabei zu beachten.

Die Abfallbehältnisse sind an der Einmündung der Stichstraße in die Gemeindestraße bereitzustellen.

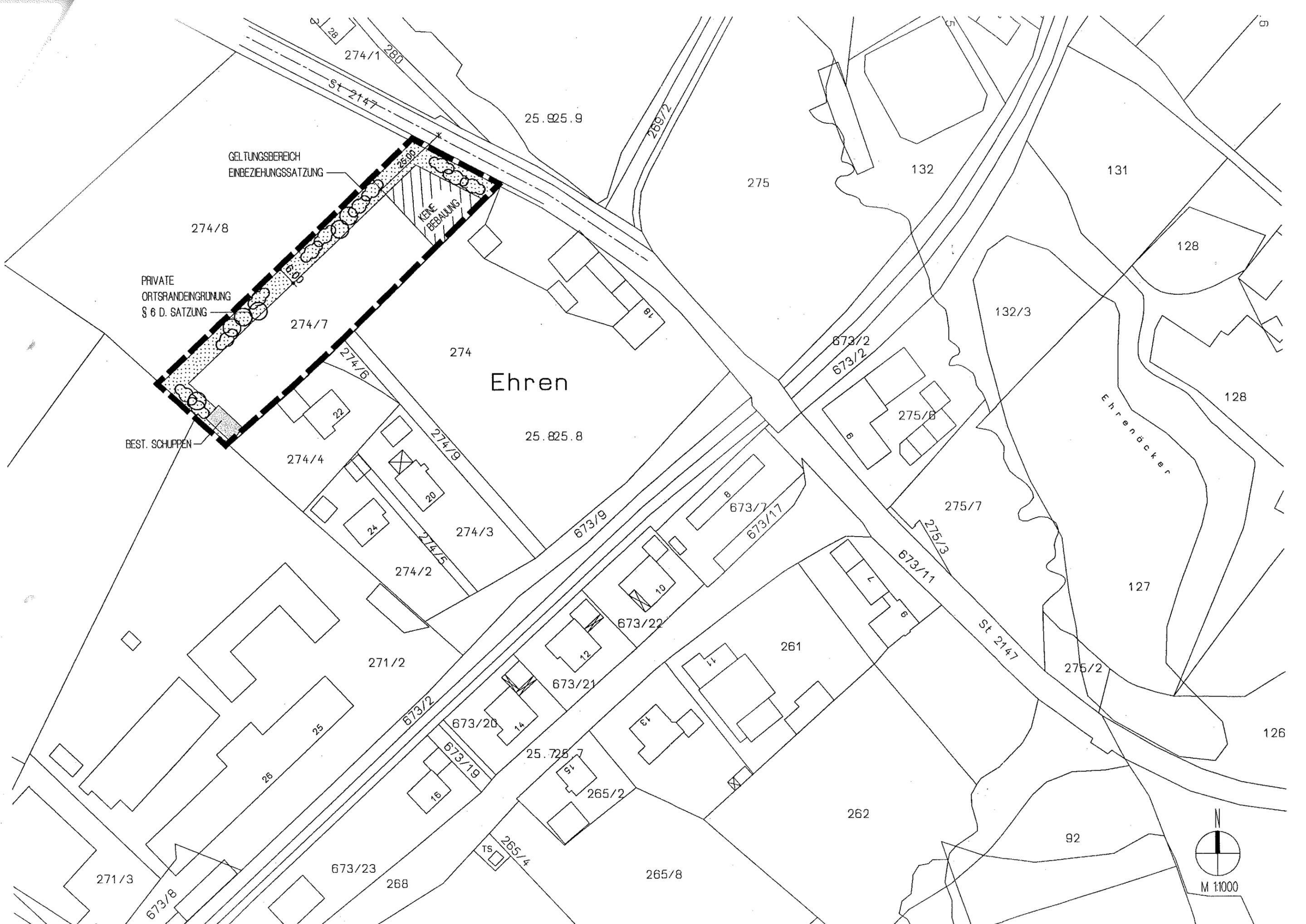
### § 6

Entlang des an die Feldflur grenzenden Grundstücksverlaufes ist auf privatem Grund eine Eingründung in Form einer gruppenartigen, zwei- bis dreireihigen Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu schaffen.

Entlang der Staatstraße 2147 ist die Bepflanzung nur mit Sträuchern (ohne Bäume) auszubilden. Die Bepflanzung ist im Freiflächengestaltungsplan als Anlage zum Bauantrag nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



GELTUNGSBEREICH  
EINBEZIEHUNGSSATZUNG

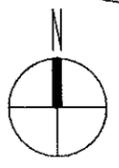
KEINE  
BEBAUUNG

PRIVATE  
ORTSRANDEINGRÜNUNG  
§ 6 D. SATZUNG

BEST. SCHUPPEN

# Ehren

Ehrenöcker



M 1:1000

**VERFAHREN**

**1. BÜRGERBETEILIGUNG:**

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 13 Abs.1 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 24.11.03 bis 29.12.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hunderdorf, 30.12.2003  
.....  
Peschke, 1. Bgm.

**2. FACHSTELLENBETEILIGUNG:** Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 24.11.03 bis 29.12.03 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hunderdorf, 30.12.2003  
.....  
Peschke, 1. Bgm.

**3. SATZUNG:**

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.01.04 die Satzung beschlossen.

Hunderdorf, 16.01.04  
.....  
Peschke, 1. Bgm.

**4. GENEHMIGUNG:**

Die Satzung wurde gem. § 6 BauGB dem Landratsamt Straubing-Bogen zur Genehmigung vorgelegt.

Straubing, .....  
.....  
Landratsamt Straubing-Bogen

34 Abs.5 Satz 2  
Gem. §34 BauGB genehmigt mit  
Bescheid des Landratsamtes  
Straubing-Bogen vom 16. April 2004

**5. AUSFERTIGUNG:**

Hunderdorf, 27.4.2004  
.....  
Peschke, 1. Bgm.

Straubing, 16. April 2004  
Landratsamt  
Straubing-Bogen  
Gödl  
Regierungsrat

**6. BEKANNTMACHUNG:**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde am 27.4.2004 bekannt gemacht.

Hunderdorf, 27.4.2004  
.....  
Peschke, 1. Bgm.

Planung:



15.01.04